

Belehrung zur Verpflichtung zur Einhaltung der Verschwiegenheit für Studierende am Universitätsklinikum Ulm

Sehr geehrte Studentin, sehr geehrter Student,

im Rahmen Ihrer Ausbildung am Universitätsklinikum kommen Sie mit Informationen und Daten über Patienten und anderen Personen in Berührung.

Ärzte/Ärztinnen sowie deren Mitarbeiter, Gehilfen sowie Personen, die sich bei diesen Personen in der Ausbildung befinden, sind gesetzlich verpflichtet, über das zu schweigen, was Patienten Ihnen anvertrauen. **§ 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB)** bestimmt, dass derjenige, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Arzt oder Gehilfe anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.

Jeder im Klinikum Tätige, der nicht Arzt ist, aber der dienstlich mit Informationen über Patienten in Berührung kommt, gilt als Gehilfe des Arztes. Den Ärzten stehen die Personen gleich, die bei den Ärzten zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

Die Schweigepflicht steht darüber hinaus auch unter dem Schutz der Berufsordnung der Ärzte. Danach handelt berufsrechtswidrig, wer gegen die Schweigepflicht verstößt. Dies betrifft Ärzte und deren Gehilfen.

Neben diesen spezifischen Verschwiegenheitsvorschriften im Klinikum gilt für Sie aufgrund Ihrer Aufgabenstellung das Datengeheimnis nach § 6 Landesdatenschutzgesetz BW. Hiernach ist es den tätigen Personen untersagt, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Geschützte personenbezogene Daten sind dabei alle sachlichen oder persönlichen Informationen, die man identifizierbaren Personen zuordnen kann, wie z.B. unseren Patienten, Lieferanten oder Mitarbeitern. Erfasst sind deshalb klassisch sensible Informationen wie Gesundheitszustand, aber auch einfache Informationen wie Adressen und Telefonnummern.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen müssen wir Sie auf die Verschwiegenheit verpflichten; diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort, d.h. auch nach dem Abschluss Ihrer Ausbildung am Klinikum. Verstöße gegen das Datengeheimnis können gemäß §§ 40. 41 LDSG BW und anderer Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden.

Der Schutz personenbezogener Daten erstreckt sich auf alle personenbezogenen Daten, die im Klinikum verarbeitet werden, egal welche Verarbeitungsart, welcher Zweck, welches Medium oder welche Struktur.

Das Datenschutzgesetz verpflichtet gleichzeitig, Schutz- und Datensicherheitsmaßnahmen bezüglich der Daten und der Verfahren zu treffen. Datenträger, Dokumentationen und Verfahren, gleich welcher Art, sind vor Unbefugten innerhalb und außerhalb des Krankenhauses zu sichern. Die jeweils bestehenden Sicherungsvorschriften sowie entsprechende Anweisungen der zuständigen Vorgesetzten sind unbedingt zu beachten.

Es liegt sowohl in Ihrem als auch in unserem Interesse, dass einerseits die gesetzlichen Verpflichtungen, die betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften und die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachtet werden, dass andererseits aber festgestellte Mängel und Fragen zum Datenschutz / Datensicherheit oder zur Ordnungsmäßigkeit dem Vorgesetzten oder dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich mitgeteilt werden.

Auszugsweise möchten wir Ihnen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Kenntnis geben:

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen – StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kunden-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

...

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

§ 9 Schweigepflicht – Berufsordnung der Ärztekammer BW

(1) Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen von Patientinnen und Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

(2) Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht von Ärztinnen und Ärzten einschränken, sollen sie die Patientinnen und Patienten darüber unterrichten.

...

§ 6 Datengeheimnis – LDSG BW

Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten – LDSG BW

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
 - a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,
 - b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder

- c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschaffen,
2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleichen,
 3. personenbezogene Daten ohne die nach § 18 Abs. 4 Satz 3 oder nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 erforderliche Einwilligung oder entgegen § 35 Abs. 1 für einen anderen Zweck nutzen,
 4. entgegen § 35 Abs. 2 Satz 3 die in § 35 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt oder
 5. entgegen § 18 Abs. 5 eine vollziehbare Auflage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Regierungspräsidien.

§ 41 Straftaten LDSG BW

Wer eine der in § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Begriffsdefinitionen zu den Datenschutzgesetzen

- **Zweck des Gesetzes:** Jeder soll davor geschützt werden, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten benachteiligt oder beeinträchtigt wird.
- **Personenbezogene Daten:** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
z.B. Persönliche Verhältnisse = Familienangaben, Ausbildung, Krankheiten; Sachliche Verhältnisse = Einkommen, Eigentum, Schulden, Umsatz
- **Besondere Arten personenbezogener Daten:** Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit o. Sexualleben.
- **Betroffener:** Eine natürliche Person, über die Informationen zu persönlichen o. sachlichen Verhältnissen gespeichert sind.
- **Verantwortliche Stelle:** Jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- **Empfänger:** Jede Person oder Stelle, die Daten erhält.
- **Dritter:** Jeder Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- **Erheben:** Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- **Verarbeiten:** Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.
- **Speichern:** Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder Nutzung.
- **Verändern:** Inhaltliches Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten.
- **Übermitteln:** Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnenen personenbezogenen Daten an einen Dritten durch Weitergabe, durch Einsichtnahme durch den Dritten oder Bereitstellung zum Abrufen.
- **Sperren:** Kennzeichnen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- **Löschen:** Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- **Nutzen:** Jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- **Anonymisieren:** Die Daten werden so verändert, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand einer natürlichen Person zugeordnet werden können.
- **Pseudonymisieren:** Ersetzen des Namen und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen.